

Bauleitplanung der Stadt Viernheim –Aufstellung des Bebauungsplanes 282-1a „Kindertagesstätte Walter-Gropius-Allee“ vereinfachte Änderung / öffentliche Auslegung i. S. d. §§ 13 Abs. 2 BauGB

Die nachfolgend aufgelisteten betroffenen Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der öffentlichen Auslegung mit Schreiben/Email vom **19.03.2018** durch die Stadt Viernheim von der Planung unterrichtet und bis zum **23.04.2018** um Stellungnahme zum Entwurf gebeten. Parallel dazu fand vom **21.03.2018 bis 23.04.2018** die Offenlage durch Aushang der Unterlagen im Rathaus statt.

lfd. Nr.	Behörde/ Nachbargemeinde	Ort
1.	Amt für Bodenmanagement (Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation)	Heppenheim
2.	BUND, Ortsverband Viernheim, Peter Dresen	Viernheim
3.	Handwerkskammer Rhein-Main	Darmstadt
4.	Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement (HSVV)	Darmstadt
5.	Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.	Echzell
6.	Industrie- und Handelskammer, Darmstadt	Darmstadt
7.	Kreisausschuss des Kreises Bergstraße, Untere Naturschutzbehörde (Bündelungsstelle)	Heppenheim
8.	Kreishandwerkerschaft Bergstraße	Bensheim
9.	Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abt. Archäologie / paläontologische Denkmalpflege	Darmstadt
10.	Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege	Wiesbaden
11.	Verkehrsverbund Rhein-Neckar-GmbH (VRN-GmbH)	Mannheim

Von folgenden Bürgern, Nachbargemeinden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind im Rahmen der vorgegebenen Frist bzw. nachträglich Stellungnahmen eingegangen:

lfd. Nr.	Behörde,	Offenlage	Anregungen
1.	Handwerkskammer Rhein-Main, Darmstadt	23.04.18	keine
2.	Amt für Bodenmanagement	17.04.18	keine
3.	Industrie- und Handelskammer, Darmstadt	24.04.18	keine
4.	Kreisausschuss des Kreises Bergstraße, Untere Naturschutzbehörde (Bündelungsstelle)	23.04.18	Anregungen

Nachdem die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen abgelaufen ist und keine weiteren Stellungnahmen verspätet eingegangen sind, kann davon ausgegangen werden, dass die Öffentlichkeit und die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die keine Stellungnahmen abgegeben haben, auch keine Anregungen zum Inhalt der vorgelegten Bauleitplanung im Rahmen der öffentlichen Auslegung geltend machen oder deren Belange bereits angemessen in der Planung berücksichtigt wurden.

Im Sinne des § 4a Abs. 6 des Baugesetzbuches sind Belange von Trägern öffentlicher Belange, die nicht innerhalb der festgesetzten Frist vorgetragen wurden, nicht in der Abwägung zu berücksichtigen, es sei denn, die verspätet vorgebrachten Belange sind der Stadt bekannt oder hätten ihr bekannt sein müssen. Hierzu wird festgestellt, dass derlei Belange der Stadt nicht bekannt sind oder ihr hätten bekannt sein müssen.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange werden, sofern sie Anregungen oder Hinweise enthalten, gemäß der Anlage I zur Behandlung vorgeschlagen.

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Städtebauliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs.2 BauGB			
3.	<p>Kreis Bergstraße Schreiben vom 20.04.2018 der o. g. Bebauungsplanentwurf ist uns als Bündelungsstelle des Kreises Bergstraße im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB übersandt worden. In Zusammenarbeit mit den von der vorgesehenen Nutzungsregelung berührten Fachbereichen unseres Hauses (Kreisausschuss und Landrat) geben wir hierzu folgende Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ab:</p>		
3.1	<p>Städtebau-, Bauplanungs- und Bauordnungsrecht Wir bitten zu prüfen, ob die Überschreitung der zulässigen Grundfläche um 550 m² nicht nur für Nebenanlagen, sondern auch für Stellplätze und Garagen zugelassen werden soll.</p> <p>Bauaufsicht 1. Das Vorhaben soll in mittelbarer Entfernung zur Autobahn BAB659 (170 m) als auch zur Landesstraße L3111 (180 m) errichtet werden. Zur Wahrung von gesunden Arbeits- und Wohnverhältnissen sind entsprechende Maßnahmen zu planen. 2. Die PKW-Stellplätze samt deren Zufahrt sind gemäß der gültigen Stellplatzsatzung zu planen.</p>	<p>Die Anregung wird zu Kenntnis genommen. Der Hinweis sollte aufgenommen werden, um die Regelung noch weiter zu flexibilisieren.</p> <p>Zu 1) Bei der vorliegenden Planung handelt es sich nur um die Ergänzung der textlichen Festsetzung zu den Nebenanlagen. Die genannten Belange wurden in der Aufstellung des rechtskräftigen Bebauungsplanes 282-1 berücksichtigt. 2) Der bereits rechtskräftigen Bebauungsplan ermöglichen eine von der Stellplatzsatzung abweichende Anordnung und Zufahrt. Diese Regelungen sind nicht Gegenstand der vorliegenden Änderung.</p>	<p>Die Anregungen werden in die Abwägung eingestellt, ihnen wird wie folgt entsprochen;</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Im Bebauungsplanentwurf wird die Festsetzung A 2.1 wie folgt konkretisiert: <i>Die zulässige Grundfläche ist im Planteil festgesetzt.</i> <i>Durch Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen die der Zweckbestimmung des Gebietes zugeordnet sind, ist eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche um 550m² zulässig.</i></p>
Zu 3.2	<p>Untere Naturschutzbehörde Die Änderung des B-Plans umfasst zum einen die Mehrversiegelung der Außenanlagen, zum anderen die verbindliche Festsetzung der Dachbegrünung. Somit werden die zusätzlichen Eingriffe planintern ausgeglichen. Wir begrüßen diese von der Stadt Viernheim anvisierte Lösung.</p>	<p>Die Einschätzung wird zustimmend zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine.</p>

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Städtebauliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
3.4	<p>Untere Wasserbehörde Aus wasserrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die Änderung des Bebauungsplanes. Wir begrüßen die Festsetzung der extensiven Dachbegrünung. Für die Erlaubnis der Niederschlagswasserversickerung empfehlen wir, frühzeitig mit der Unteren Wasserbehörde Kontakt aufzunehmen. Für Rückfragen Ihrerseits stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Einschätzung der Behörde wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Der entsprechende Hinweis ist im rechtskräftigen Bebauungsplan enthalten.</p>	<p>Auswirkungen auf den Flächennutzungsplan/Bebauungsplan: Keine.</p>
<p>Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 BauGB durch Aushang</p>			
<p>Von Seiten der Öffentlichkeit sind im Rahmen der Beteiligungen keine Anregungen eingebracht worden.</p>			

aufgestellt:

Stadt Viernheim
23.04.2018

Magistrat der Stadt Viernheim
Amt für Stadtentwicklung und Umweltplanung
i.A. gez. Wagner